

SKRIPT



EU Projekt VIDA & eRechnung

Ein Überblick

Impressum

Autor:

Steuerberater Ken Keiper
Dipl.-Finanzwirt (FH)
Ringstraße 33
56651 Oberzissen
info@kenkeiper.de
www.kenkeiper.de

Rechtsstand:

25.04.2024

Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieses Skripts wurden unter Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt erstellt.
Gleichwohl kann für die Inhalte und die rechtliche Umsetzung der hier beschriebenen Themen
keine Haftung vom Herausgeber oder Autor übernommen werden.

© 2024 Ken Keiper

Dieses Skript ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Skript darf in jeglicher Form ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Autors nicht reproduziert und/oder
unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



Vorwort

Dipl.-Finanzwirt (FH) Ken Keiper

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer,

dieses Seminar soll Ihnen einen kurzen Überblick zum EU-Kommissionsprojekt „ViDA“ und den sich daraus ergebenden Folgen für das Umsatzsteuersystem in den nächsten Jahren geben.

Dabei gehen wir auch auf die eRechnung ein, die bereits mit dem Wachstumschancengesetz in nationales Recht umgesetzt wurde und mit diesem Projekt im Zusammenhang steht.

Sie können während der gesamten Veranstaltung jederzeit Fragen stellen. Sofern Ihnen im Nachgang noch Fragen einfallen oder Sie für besondere Einfallproblematiken Unterstützung im Zusammenhang mit den in diesem Skript besprochenen Themen wünschen, können Sie mich gerne jederzeit per E-Mail kontaktieren.

Ansonsten wünsche ich Ihnen viel Spaß bei diesem Seminar und bei der Anwendung des neu erlernten Wissens,

Ken Keiper

Steuerberater | Dipl.-Finanzwirt (FH) | hauptberuflicher Dozent für Steuern & Rechnungswesen | Fachkraft Zoll und Außenwirtschaft (IHK)

Sprachliche Klarstellung

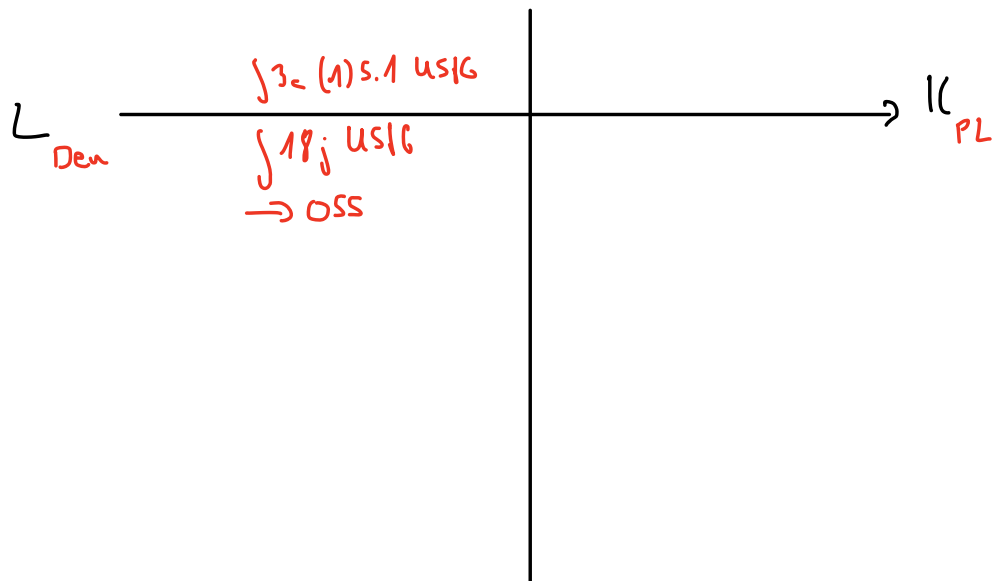
Alles, was im Folgenden bezogen auf Personen gesagt wird, gilt selbstverständlich für alle Geschlechter gleichermaßen und ohne Unterschiede. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

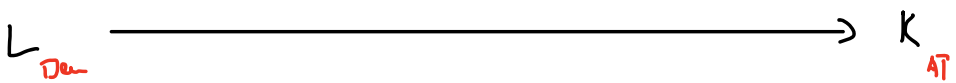
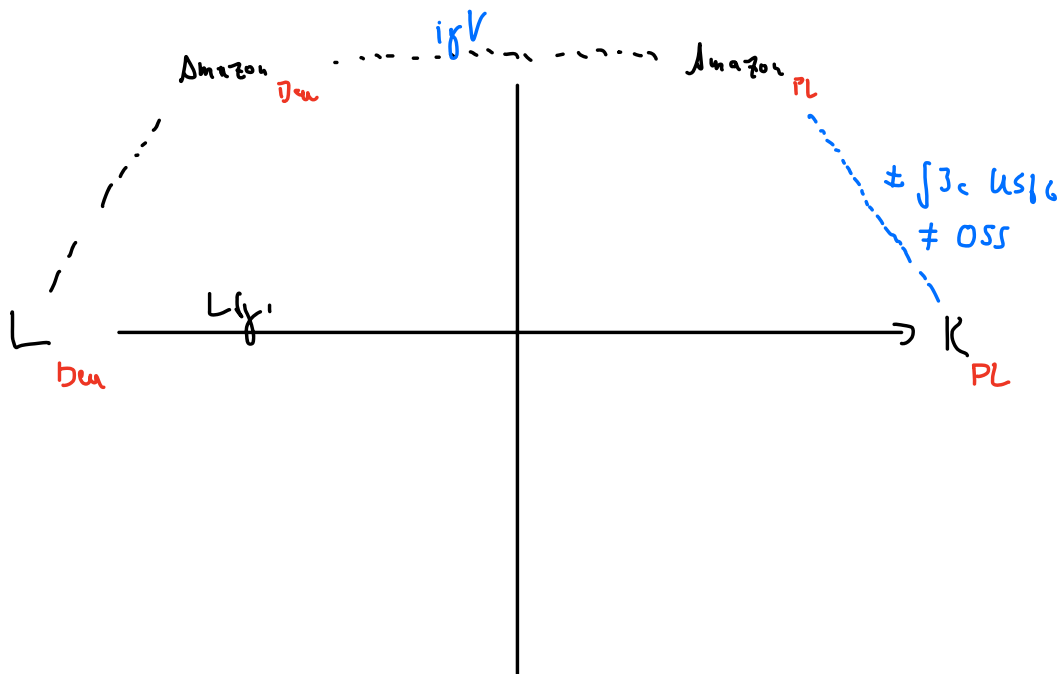
Inhalt

1. Übersicht zum Programm „ViDA“ der EU-Kommission	5
1.1. Geplante Vorhaben in 2024.....	5
1.2. Geplante Vorhaben in 2025.....	5
1.3. Geplante Vorhaben in 2028.....	6
1.4. Exkurs: derzeitiges OSS-Verfahren	7
 2. Gesetzliche Grundlagen für die eRechnung durch das Wachstumschancengesetz	 11
2.1. Allgemeines	11
2.2. Änderung in § 14 UStG	11

Bestimmung Landprinzip

	Lfg.	rol
B2B	EU: $i_y E / i_y L$ DL: Ausfuhr / Einfuhr	EU: i.d.R. $\int 3_a(2) \text{ US/G} + \int 136 \text{ US/G}$ DL: i.d.R. $\int 3_a(1) \text{ US/G} +$ ggf. Reverse-Charge
B2C	EU: $\int 3_c \text{ US/G} + \text{OSS}$ DL: Ausfuhr / Einfuhr	EU + DL: $\rightarrow \int 3_a(1) \text{ US/G}$ $\rightarrow \frac{1}{2} \cdot \text{B.} \int 3_a(5) \text{ US/G} +$ ggf. OSS





1. Übersicht zum Programm „ViDA“ der EU-Kommission

Derzeit läuft eine Initiative der Europäischen Kommission mit der Abkürzung ViDA („VAT in the digital Age“)¹. Es handelt sich dabei um den bedeutendsten Reformvorschlag zum aktuellen Mehrwertsteuersystem seit über 30 Jahren. Aus diesem Grund könnte dieses Thema prüfungsrelevant sein.

Zum ViDA-Programm gehören die folgenden geplanten Vorhaben²:

1.1. Geplante Vorhaben in 2024

- **Überarbeitung und Einführung der digitalen Rechnungsausstellung.** Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass künftig Rechnungen, welche als Mail per PDF übertragen werden, keine digitalen Rechnungen mehr darstellen sollen. Dies ergibt sich aus Art. 217 und 218 MwStSystRL. Es muss sich folglich um Formate und Programme handeln, welche die automatisierte Verarbeitung der Rechnungen ermöglicht. Den Mitgliedstaaten soll hierbei das Recht vorbehalten werden, eine entsprechende Regelung dahingehend umzusetzen.
- **Änderung im Bereich des § 3c UStG:** Für die Betrachtung der Schwelle von 10.000 € sollen Fernverkäufe aus Lagern außerhalb des Sitzstaates nicht einzubeziehen sein.

1.2. Geplante Vorhaben in 2025

- **Im Falle des § 13b** soll die Frist für die Erteilung der Rechnung auf den 15. Werktag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats verkürzt werden.
- Montagelieferungen im Falle einer Werklieferung, Lieferungen während innergemeinschaftlichen Personenbeförderungen und Lieferungen von Gas, Strom und Wärme sowie Kälte – auch mit B2C – **sollen über die OSS Lösung abgewickelt werden können.** Darüber hinaus auch Fahrzeuge, welche § 25a UStG (Differenzbesteuerung) unterliegen.
- Abwicklung von Fernverkäufen nach § 3c UStG aus dem Drittland unter Beachtung der elektronischen Schnittstelle über die OSS Lösung.

¹ Vorschlag der EU-Kommission vom 08.12.2022, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13186-Mehrwertsteuer-im-digitalen-Zeitalter_de.

² vgl. auch NWB Nr. 33 vom 18.08.2023, S. 2284.

- In Fällen, bei denen ein innergemeinschaftlicher Erwerb auf ein Verbringen zurückgeht (z.B. in Fällen mit Fulfillment-Strukturen), sollen mit Ausnahme von Investitionsgütern über die OSS Lösung angemeldet werden können.
- Steuerschuldner muss in Fällen des § 13b in dem jeweiligen Land bereits registriert sein nach Art. 194. Für Fälle des § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG relevant.
- **§ 6b** soll nicht mehr für neue Warenbestände genutzt werden können und **entfällt ab 2026 ganz** – durch Weiterentwicklung des OSS (s.o).
- Änderung des Art. 14a dahingehend, das § 3 Abs. 3a national erweitert wird um folgende Punkte:
 - Erfassung sämtlicher Lieferungen (Fiktiv) über die Schnittstellenbesteuerung egal ob EU oder Drittland und Unternehmer oder Nicht-Unternehmer
 - Einführung der Schnittstellenbesteuerung auch für innergemeinschaftliches Verbringen

1.3. Geplante Vorhaben in 2028

- Die Erteilung einer digitalen Rechnung unter Beachtung der Formate des Art. 218 soll der Regelfall werden.
- Änderung der Rechnungsbestandteile, welche hier nach § 14, § 14a in nationales Recht umgesetzt sind. Hierzu zählen
 - Angabe einer IBAN des Empfängers,
 - Fälligkeitstag wird Pflicht,
 - Nummer der Rechnung im Falle von Rechnungsberichtigungen,
 - Ziel dieser Zusatzangaben: Der EU-weiten Mehrwertsteuer Umgehung soll vorgebeugt werden. Problem hierbei ist nur, dass in den wenigsten Betrugsfällen (Ausnahme Karussell – Geschäfte) Rechnungen erteilt werden.
- Rechnung muss im Falle einer innergemeinschaftlichen Lieferung und im Falle des § 13b (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) innerhalb von zwei Werktagen nach Steuerentstehung gestellt werden.
- **Eine digitale Meldepflicht** (unionsweit und nicht nur in dem jeweiligen M- Staat) soll die Zusammenfassende Meldung ersetzen und für innergemeinschaftliche Lieferungen, Verbringen und innergemeinschaftliche Erwerbe sowie steuerbare Umsätze in anderen M-Staaten als dem Ansässigkeitsstaat des leistenden Unternehmers eingeführt werden; Meldung innerhalb von zwei Werktagen nach Rechnungsstellung.

1.4. Exkurs: derzeitiges OSS-Verfahren

Durch die Reform der eCommerce-Regelungen zum 01.07.2021 ist auch ein neues Besteuerungsverfahren entstanden: das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS), § 18j UStG. Der Vorgänger dieses OSS-Verfahrens war das MOSS-Verfahren, indem bereits seit 2015 elektronisch erbrachte sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG zu deklarieren waren.

Zur Zeit umfasst das OSS-Verfahren die an Privatpersonen erbrachten sonstigen Leistungen (insbesondere nach § 3a Abs. 5 UStG) sowie die Fernverkäufe nach der Neufassung von § 3c UStG. Beim OSS-Verfahren können die im Ausland steuerbaren Umsätze über das BZSt zentral abgewickelt werden (sowohl Deklaration als auch Bezahlung). Es ist dadurch nicht mehr erforderlich, mit einer ausländischen Finanzbehörde zu korrespondieren.

In der Praxis führt dies zu zahlreichen Compliance-Schwierigkeiten, da viele Vorgänge im Ausland (z.B. im Ausland steuerbare Werklieferungen) noch nicht über das OSS-Verfahren deklariert werden können und daher teilweise OSS- und allgemeine Besteuerungsverfahren miteinander konkurrieren.

Beispiel

Sachverhalt

A betreibt einen Handel für Elektronikprodukte und versendet seine Waren europaweit. Er verkauft unter anderem auch über die Plattform Amazonas und nutzt zugleich deren Fulfillment-Dienstleistungen. Das bedeutet, dass er neben seinem eigenen Lager in Deutschland seine Waren auch bei Amazonas einlagert und Amazonas sich selbständig um den Versand kümmert, wenn ein Kunde eine Ware kauft.

So war es auch im September 2021. Über die Plattform von Amazonas hat B aus Polen ein Smartphone zum Preis von 800 € bestellt – der Kaufvertrag wurde jedoch mit A abgeschlossen, d.h. Amazonas ist kein Vertragspartner („Verkauf durch A, Versand durch Amazonas). Das Smartphone hatte A jedoch mit weiteren Waren bei Amazonas eingelagert, und zwar schon im Juli.

Da Amazonas europaweit alle Waren innerhalb von 2 Tagen an die Kunden beliefern möchte, nutzt der Anbieter mehrere Lager in ganz Europa. So wurde eine ganze Charge Smartphones, die A im Juli an Amazonas in Deutschland übergeben hat, im August in ein polnisches Warenlager verbracht. Aus dieser Charge stammt das Smartphone, das A im September 2021 an B verkauft hat. Das heißt, diese Ware ist vom polnischen Warenhaus von Amazonas direkt zu B gelangt.

Im Übrigen hat A im September 2021 einen Computer an C verkauft, wobei der Computer von einem deutschen Amazonas Warenlager direkt zu C nach Polen versandt wurde. C hat den Computer als Privatkunde erworben.

A hat gegenüber der Finanzbehörde wirksam auf die EU-einheitliche Bagatellgrenze von 10.000 € verzichtet.

Aufgabenstellung

Beurteilen Sie den Sachverhalt nach dem Ihnen bekannten Schema aus umsatzsteuerlicher Sicht. Auf die Bemessungsgrundlagen ist nicht einzugehen. Auch auf die Umsätze von Amazonas ist nicht einzugehen. Nehmen Sie aber zu möglichen Vereinfachungen beim Steuerverfahren Stellung.

Lösung

Warenbewegung von Deutschland ins polnische Warenhaus

- Amazonas hat im August 2021 eine Charge Smartphones, die im Eigentum des A standen, in dessen Auftrag von Deutschland nach Polen transportiert.
- Es lag keine Veräußerung vor, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Erwerber feststand – stattdessen liegt ein sog. rechtsgeschäftsloses Verbringen vor.
- Allerdings erfolgte dieses rechtsgeschäftslose Verbringen von einem Mitgliedstaat der EU (Deutschland) in einen anderen Mitgliedstaat (Polen) und das nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck, sondern mit der Absicht, es vom polnischen Warenhaus aus zu veräußern und zu versenden – aus diesem Grund liegen die Voraussetzungen eines innergemeinschaftlichen Verbringens von Deutschland nach Polen gemäß § 3 Abs. 1a S. 1 UStG vor.
- In Deutschland entsteht dadurch eine steuerbare fiktive Lieferung, §§ 3 Abs. 1a S. 2, 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
- Diese ist gemäß §§ 4 Nr. 1 lit. b), 6a Abs. 2 UStG als innergemeinschaftliche Lieferung in Deutschland steuerfrei.
- Spiegelbildlich entsteht in Polen ein fiktiver innergemeinschaftlicher Erwerb (analog § 1a Abs. 2 S. 1 UStG).

Verkauf des Smartphones von A an B

- Im September 2021 übereignet A das Smartphone an B und verschafft ihm Verfügungsmacht – zu diesem Zeitpunkt liegen die Voraussetzungen einer Lieferung vor, § 3 Abs. 1 UStG.
- Der Ort richtet sich gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 und S. 3 UStG nach dem Beginn der Versendung, hier das polnische Amazonas Warenhaus.
- Die Ortsvorschrift von § 3c UStG kommt nicht in Betracht, da Lieferung in Polen beginnt und auch in Polen endet, sodass ein Grenzübertritt i.S.d. § 3c Abs. 1 S. 2 UStG nicht vorliegt.
- Polen ist kein Inland, die Lieferung ist daher nicht in Deutschland steuerbar.

Verkauf des Computers von A an C

- A veräußert an C einen Computer und erbringt damit eine Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG.
- Der Ort richtet sich grundsätzlich nach dem Beginn der Beförderung, § 3 Abs. 6 S. 1 und S. 2 UStG.

- Hier gilt jedoch nach §§ 3 Abs. 5a, 3c Abs. 1 S. 1 UStG das Ende der Beförderung als Ort, da ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf gemäß § 3c Abs. 1 S. 2 UStG (Grenzüberschreitung von Deutschland nach Polen), § 3c Abs. 1 S. 3 UStG (Erwerber ist eine Privatperson, § 3a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 UStG) und § 3c Abs. 4 S. 2 UStG (Verzicht auf Bagatellgrenze) vorliegt.
- Das Ende der Beförderung liegt in Polen.
- Der Umsatz ist daher in Deutschland nicht steuerbar.

Besteuerungsverfahren

Grundsatz: OSS

- Gemäß § 18j Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG kann A für die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe das OSS-Verfahren anwenden.
- Hierzu sind quartalsweise OSS-Meldungen beim BZSt einzureichen, in denen die Steuer für alle EU-Fernverkäufe berechnet und abgeführt wird, §§ 18j Abs. 4 S. 1, S. 2, 16 Abs. 1d S. 1 UStG.
- Durch die OSS-Meldungen muss sich A grundsätzlich nicht in den einzelnen Bestimmungsländern registrieren.
- Vorliegend wäre nur die Lieferung von A an C bei der OSS-Meldung zu berücksichtigen, da es sich bei der Lieferung A an B nicht um einen Fernverkauf nach § 3c UStG handelt.

Problem: OSS gilt nicht für igV oder lokale Lieferungen

- Das OSS gilt gemäß § 18j Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG nur für die Fernverkäufe – d.h. die innergemeinschaftlichen Verbringungen durch den Versand der Ware in die Fulfillment-Center von Amazonas kann nicht im OSS erklärt werden.
- Auch lokale Verkäufe (wie hier der Verkauf A an B, bei dem keine Landesgrenzen überschritten werden) müssen im allgemeinen Besteuerungsverfahren erklärt werden.
- D.h. A müsste sich in diesem Beispiel dennoch in Polen steuerlich registrieren, um dort die igV (aus Sicht von Polen dann igE) und die Lieferungen innerhalb Polens zu erklären.
- Trotz der Registrierungspflicht und der Anwendung des allgemeinen Besteuerungsverfahrens in Polen, sind Fernverkäufe in und aus Polen zwingend über das OSS zu erklären, § 18j Abs. 1 S. 4 UStG – dadurch entsteht eine zusätzliche Komplexität in der praktischen Abwicklung, denn nun muss A in Polen einige Vorgänge im allgemeinen Besteuerungsverfahren und die Fernverkäufe separat über das OSS deklarieren (2 Compliance-Stränge).

Ergänzende Hinweise

Aus diesem Grund stößt der Nutzen des OSS bei Verwendung von Fulfillment-Strukturen sehr schnell an seine Grenzen, denn für jeden Staat, in dem Fulfillment-Center genutzt werden, ist eine steuerliche Registrierung notwendig. Das OSS-Verfahren spielt seine Vorteile überwiegend bei Verwendung von Zentrallagern aus, da es dann nicht zu innergemeinschaftlichen Verbringungen wegen den

Transporten in unterschiedliche Landeslager und anschließenden „lokalen Lieferungen“ kommt.

Um diese Probleme zu lösen, soll das OSS-Verfahren perspektivisch erweitert werden, sodass sich langfristig vermutlich alle Vorgänge mit dem Ausland über das OSS-Verfahren regeln lassen.

2. Gesetzliche Grundlagen für die eRechnung durch das Wachstumschancengesetz

2.1. Allgemeines

Im Rahmen des EU-Projekts „ViDA“ (VAT in the digitale age) soll es in Zukunft möglich sein, digitale eRechnungen über Server der Finanzverwaltung zu versenden und dadurch im internationalen Rechtsverkehr abzugleichen (digitales Meldeverfahren). Dadurch könnte z.B. die Zusammenfassende Meldung langfristig obsolet werden.

Grundlage für ein solches Projekt wären aber eRechnungen. Aus diesem Grund möchte die Bundesregierung nun eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen und § 14 UStG ändern:

2.2. Änderung in § 14 UStG

Wortlaut der geplanten Änderung in § 14 UStG

Ersetzung des bisherigen § 14 Abs. 1 S. 2 – 8 UStG durch folgende Formulierung:

„Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 besteht. Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung

1. muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1) entsprechen oder
2. kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.“

ab 2025

x Rechy
ZUGFER D

ab 2027

Fassung der Absätze 2 und 3 wie folgt:

„(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. In den folgenden Fällen ist er zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung verpflichtet, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist:

1. für eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen; die Rechnung ist als elektronische Rechnung nach Absatz 1 Satz 3 und 6 auszustellen, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässig sind;
2. für eine Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist;
3. für eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Absatz 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen als in den Nummern 1 oder 2 genannten Empfänger.

Ein im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in einem dieser Gebiete seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, die an dem Umsatz beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 14a bleibt unberührt. Unbeschadet der Verpflichtungen nach Satz 2 kann eine Rechnung von einem in Satz 2 Nummer 1 oder 2 bezeichneten Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht. Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 2 Nummer 1 oder 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden.

(3) Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Unbeschadet anderer zulässiger Verfahren gelten bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder
2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in

der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.“

Nach diesem Wortlaut würden zukünftig nur noch strukturierte Datenformate als elektronische Rechnungen gelten. Die bisher praktizierte Übermittlung von PDF oder Bilddateien wäre nach Inkrafttreten nicht mehr zulässig. Welche strukturierten Datenformate hierzu in Betracht kommen, ist derzeit aber noch ungeklärt. Es gibt verschiedene strukturierte Rechnungsformate, darunter ZUGFeRD.

Die Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen soll ab 2027 greifen. Es soll aber Vereinfachungen geben, z.B. für Kleinbetragsrechnungen oder Fahrausweise. Außerdem sollen kleine Unternehmer innerhalb bestimmter Umsatzgrenzen die eRechnung erst ab 2028 einführen müssen.



Danke für die
Aufmerksamkeit.